

INHALTSÜBERSICHT

Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem (§ 5 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)	5
--	---

Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem (§ 5 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

In der Fassung vom 13.12.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen am 13. Dezember 2017 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 20.12.2017 die folgende Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 24.01.2018, Az. 15423, Tgb.-Nr. 2248/18 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand

§ 3 Ziele des Qualitätsmanagementsystems

§ 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten

§ 5 Verfahren

§ 6 Evaluationen

§ 7 Berufungen

§ 8 Datenschutz

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Die Technische Hochschule Bingen strebt eine hohe Qualität in allen ihren Bereichen an. Die Hochschule trägt diesem Leitsatz mit der Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem gemäß § 5 Abs. 1 HochSchG Rechnung. Diese Ordnung benennt die für die Hochschule handlungsleitenden Grundsätze und Ziele. Es dient den Mitgliedern der Hochschule als gemeinsamer Orientierungsrahmen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem gilt für alle Bereiche der Technischen Hochschule Bingen.

§ 2 Gegenstand

Die Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem enthält die grundlegenden Bestimmungen des Systems der Qualitätssicherung und -entwicklung der Technischen Hochschule Bingen entsprechend § 5 Hochschulgesetz (HochSchG). Sie regelt dar-

über hinaus die Grundsätze zum Qualitätsmanagement und zur -entwicklung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Arbeit der unterstützenden Bereiche in der Verwaltung und den sonstigen Einrichtungen. Gender Mainstreaming und Frauenförderung sind im Frauenförderplan der Technischen Hochschule Bingen dokumentiert und Bestandteile des Systems der Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 5 Abs. 2 letzter Satz HochSchG).

§ 3 Ziele des Qualitätsmanagementsystems

(1) Die Technische Hochschule Bingen sieht in allen Bereichen die Sicherung von Qualität und die Entwicklung der Qualität in der Verantwortung der jeweils mit der Erbringung von Leistungen befassten Einheiten. Diese verständigen sich auf ihre Ziele und entwickeln Maßnahmen zu deren Erreichung.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule zielt auf eine dauerhafte Sicherung sowie auf eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Arbeit der unterstützenden Bereiche. Systematische Analysen dienen der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen sowie der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule. Das Leitbild der Hochschule, ihre Gender-, Diversitäts- und familienfreundlichen Ansätze finden Berücksichtigung.

(3) Schwerpunkte der Qualitätssicherung von Studium und Lehre sind:

1. Studiengangsmanagement (Entwicklung und Veränderung von Studienprogrammen und Studieninhalten und deren Überprüfung auf wissenschaftliche Qualität, Aktualität und Berufsfeldorientierung, Evaluation der Lehre)
2. Gewinnung und Beratung von Studieninteressenten (Schnittstelle: Schule/ Hochschule, Unternehmen/ Hochschule)
3. Bewerbungs- und Zulassungsmanagement
4. Berufungsmanagement
5. Betreuung und Beratung der Studierenden
6. Prüfungsmanagement
7. Absolventenmanagement
8. Hochschuldidaktische Weiterbildung
9. Befragung der Studierenden

(4) Das Qualitätsmanagement der Hochschule zielt auf eine ständige Verbesserung der Studierbarkeit ihrer Studienprogramme einschließlich einer Überprüfung der Angemessenheit des Prüfungsum-

fangs, der Erreichbarkeit der Studienziele sowie der Sicherung interner und externer Mobilität ihrer Studierenden unter besonderer Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 HochSchG.

(5) Die Qualität im Bereich Forschung kann gewährleistet werden durch:

1. Angemessene Rahmenbedingungen für Forscherinnen und Forscher
2. Schwerpunktbildung,
3. Differenzierung,
4. Leistungsorientierte Forschungsförderung.

(6) Die Qualität in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann gewährleistet werden durch:

1. Auf- und Ausbau von Kooperationen mit Universitäten zum Zweck kooperativer Promotionsvorhaben,
2. Ermöglichung einer anteiligen Freistellung von der Arbeitszeit zur Erstellung der Promotionsarbeit wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen,
3. Unterstützung wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen und Post-Doktorand/innen durch Mentoring-Programme,
4. eine kontinuierliche Personalentwicklung.

(7) Die Qualität der Arbeit der unterstützenden Bereiche kann gewährleistet werden durch:

1. eine klare im Geschäftsverteilungsplan geregelte Aufbauorganisation mit Regelungen der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten,
2. effiziente und serviceorientierte Geschäftsprozesse, die einem Prozess der ständigen Qualitätsverbesserung unterliegen,
3. eine kontinuierliche Personalentwicklung, welche die Qualität der Arbeit der Beschäftigten fördert,
4. regelmäßige Befragung von Beschäftigten und Studierenden zur Arbeit der unterstützenden Bereiche und daraus abgeleiteten Maßnahmen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

(8) Alle Ziele und Maßnahmen berücksichtigen die Aufgaben des Gender Mainstreaming und der Frauenförderung. Die Erhöhung des Anteils von qualifizierten Frauen in Bereichen, in denen Unterrepräsentanz herrscht, gilt für alle Bereiche des Qualitätsmanagements.

§ 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Ordnung verpflichtet, am

Qualitätsmanagement der Hochschule mitzuwirken.

(2) Der Senat ist für die Grundsatzfragen des Qualitätsmanagements zuständig.

(3) Die Hochschulleitung stellt im Rahmen ihrer grundsätzlichen Gesamtverantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Technischen Hochschule Bingen insbesondere sicher, dass

1. die Bestimmungen und Regelungen der Qualitätssicherung und -entwicklung für alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen der Hochschule transparent sind und dort Beachtung finden,
2. die Mitwirkungsrechte aller Statusgruppen sowie der gesetzlich bestimmten Beauftragten gewährleistet werden.

Aufgabe der Hochschulleitung ist ferner, darauf hinzuwirken, dass für die inhaltliche Gestaltung von Qualität und Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule und in ihren organisationalen Gliederungen ausreichende Mittel, insbesondere finanzielle, personelle und spezifisch-fachliche Ressourcen, vorhanden sind.

(4) Die Dekaninnen bzw. Dekane sind für das Qualitätsmanagement im eigenen Fachbereich verantwortlich.

(5) Der Leitung des jeweiligen Bereichs obliegt das Monitoring der Verfahren und der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen.

§ 5 Verfahren

(1) Verfahrensgrundsätze, Berichtswesen, Aufgabenverteilung, verbindliche Vorgaben sowie Empfehlungen für Qualitätssicherung und -entwicklung werden in den Ordnungen der Technischen Hochschule Bingen festgelegt. Die Umsetzung erfolgt im Qualitätsmanagement der Technischen Hochschule Bingen.

(2) Die Fachbereiche bestimmen in eigener Verantwortung die Schwerpunkte zur kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre sowie die daraus resultierenden Maßnahmen.

(3) Die Ergebnisse der Maßnahmen nach Abs. 2 fließen in die Entwicklungsplanung der Hochschule mit ein.

(4) Programmakkreditierungen führen die Fachbereiche im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in eigener Verantwortung mit der Unterstützung durch die betroffenen Bereiche der Hochschule durch.

(5) Über die Einführung einer Systemakkreditierung entscheidet der Senat.

(6) Die Hochschulleitung oder die Fachbereiche können darüber hinaus zusätzlich externe Begutachtungen in Auftrag geben.

(7) Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. Näheres regelt die Evaluationsatzung der Technischen Hochschule Bingen.

(8) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Hochschule Bingen wird entsprechend § 5 Abs. 3 HochSchG in Bezug auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Technischen Hochschule Bingen an der Bewertung der Ergebnisse beteiligt.

(9) Die Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Evaluationen

Bestimmungen, die Evaluationsverfahren betreffen, sind in der Evaluationsatzung der Technischen Hochschule Bingen geregelt.

§ 7 Berufungen

Bestimmungen, die Berufungsverfahren betreffen, sind in der Berufsordnung der Technischen Hochschule Bingen geregelt.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten an der Technischen Hochschule Bingen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Landesdaten-

schutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG) sowie den Bestimmungen des HochSchG.

(2) Der behördliche Datenschutzbeauftragter der Technischen Hochschule Bingen wacht über die Einhaltung des Datenschutzes und berät sämtliche Organisationsbereiche beim Umgang mit personenbezogenen Daten, bei der Erstellung von digitalen Verfahren und der Fertigung des Verfahrensverzeichnis.

(3) Zur Qualitätssicherung im Bereich des Datenschutzes beauftragt die Technische Hochschule Bingen regelmäßig externe Audits und Beratungen und stellt darüber hinaus die Weiterbildung und Qualifizierung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher. Unterweisungen der Organisationsbereiche, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Studierenden werden regelmäßig und verpflichtend durchgeführt.

(4) Erforderliche Auftragsdatenverarbeitung darf nur nach Genehmigung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten mit zertifizierten und zuverlässigen Unternehmen durchgeführt werden. Hierüber ist zwischen der Technischen Hochschule Bingen und dem Auftragnehmer ein Vertrag zu schließen, der die in § 8 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Standards sichert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Hochschule Bingen in Kraft.

Bingen, den 23.02.2018

Prof. Dr. Ing. Klaus Becker
Der Präsident der Technischen Hochschule Bingen